



PRESSEMITTEILUNG Nr. 88/24

Luxemburg, den 29. Mai 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-395/22 | Hypo Vorarlberg Bank / SRB (Im Voraus erhobene Beiträge für 2022)

Das Gericht der EU stellt fest, dass die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) für 2022 rechtswidrig ist

Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (SRB) hat, wie vom Gericht bereits in einem früheren Urteil festgestellt, eine jährliche Obergrenze überschritten, die er hätte beachten müssen, und sich außerdem auf rechtswidrige Bestimmungen gestützt

Das österreichische Kreditinstitut Hypo Vorarlberg Bank stellt vor dem Gericht der Europäischen Union die Rechtmäßigkeit des Beschlusses¹ des SRB zur Festsetzung der im Voraus erhobenen Beiträge² zum SRF für 2022 in Frage, soweit er sie betrifft.

Nach Ansicht der Hypo Vorarlberg Bank ist dieser Beschluss rechtswidrig, da er auf Rechtsvorschriften gestützt sei, die ihrerseits rechtswidrig seien. Außerdem habe der SRB im angefochtenen Beschluss eine jährliche Obergrenze überschritten, die er hätte beachten müssen.

Mit seinem Urteil **gibt das Gericht der Klage der Hypo Vorarlberg Bank statt und erklärt den angefochtenen Beschluss für nichtig, soweit er sie betrifft, erhält jedoch seine Wirkungen vorläufig aufrecht.**

Erstens beruht der angefochtene Beschluss, wie von der Hypo Vorarlberg Bank geltend gemacht, **auf rechtswidrigen Rechtsvorschriften und ist folglich nicht auf den vorliegenden Fall anwendbar.**

Für die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge hat sich der SRB nämlich auf eine Durchführungsverordnung des Rates der Europäischen Union (im Folgenden: Rat)³ gestützt, die vollumfänglich rechtswidrig ist, da sie auf einer Rechtsgrundlage⁴ erlassen wurde, die ebenfalls rechtswidrig ist. Diese Rechtswidrigkeit beruht wiederum darauf, dass der Unionsgesetzgeber – also das Europäische Parlament und der Rat – gegen seine Verpflichtung verstoßen hat, darzutun, warum er den Rat zum Erlass des in Rede stehenden Durchführungsrechtsakts ermächtigt und diese Befugnis nicht in der Kommission übertragen hat.

Außerdem hat der Rat in seiner Durchführungsverordnung die ihm gewährten Durchführungsbefugnisse überschritten, indem er die im Ermächtigungsrechtsakt⁵ vorgesehene Grundlage der Methode zur Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum SRF verändert hat. Nach dieser Methode stützt sich die Berechnung des im Voraus erhobenen Beitrags jedes Instituts u. a. auf einen jährlichen Grundbeitrag, bei dessen Berechnung die Daten aller im Hoheitsgebiet aller teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Institute berücksichtigt werden. Der Rat hat mit seiner Durchführungsverordnung jedoch eine angepasste Berechnungsmethode eingeführt, nach der über weite Strecken der Aufbauphase (2016 bis 2023) ein Teil der jährlichen Grundbeiträge auf einer nationalen Datengrundlage berechnet werden soll.

Zweitens hat der SRB, wie vom Gericht bereits in seinem Urteil Dexia/SRB (Im Voraus erhobene Beiträge für 2022)⁶

festgestellt, **die Anforderung, dass der Betrag der von allen zugelassenen Instituten im Voraus zu entrichtenden Beiträge 12,5 % der prognostizierten endgültigen Zielausstattung nicht übersteigt⁷, nicht beachtet.** Er hatte die endgültige Zielausstattung nämlich auf 79 987 450 580 Euro prognostiziert. Bei der Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für 2022 hatte er sich daher zu vergewissern, dass der Betrag der von allen zugelassenen Instituten im Voraus zu entrichtenden Beiträge 12,5 % dieses Betrags, d. h. 9 998 431 322,50 Euro, nicht überstieg. Er setzte die jährliche Zielausstattung für 2022 jedoch auf 14 253 573 821,46 Euro fest (wobei dieser Betrag nach einigen Abzügen auf 13 675 366 302,18 Euro herabgesetzt wurde).

Das Gericht hält es jedoch für notwendig, die Wirkungen des angefochtenen Beschlusses, soweit er die Hypo Vorarlberg Bank betrifft, aufrechtzuerhalten, bis die erforderlichen Maßnahmen getroffen sind, die sich aus dem vorliegenden Urteil ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die zwölf Monate ab dem Tag, an dem das vorliegende Urteil rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.

Wäre der SRB verpflichtet, den im Voraus erhobenen Beitrag der Hypo Vorarlberg Bank mit sofortiger Wirkung zurückzuzahlen (sowie die Beträge der im Voraus erhobenen Beiträge anderer Institute, die eine ähnliche Klage mit den gleichen Argumenten wie die Hypo Vorarlberg Bank erhoben haben, obwohl sie grundsätzlich weiterhin zur Zahlung der im Voraus erhobenen Beiträge verpflichtet sind), bestünde nämlich die Gefahr, dass dem SRF die finanziellen Mittel vorenthalten würden, die sich als erforderlich erweisen könnten, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets und die Finanzstabilität der Union zu gewährleisten.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Beschluss SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. April 2022 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) für 2022.

² Die Einziehung der im Voraus erhobenen Beiträge bezweckt insbesondere, in einer auf dem Versicherungsgedanken basierenden Logik sicherzustellen, dass der Finanzsektor dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM) von den Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stellt, damit dieser seine Aufgaben erfüllen kann. Ziel des SRM ist es u. a., die Stabilität der Institute der teilnehmenden Mitgliedstaaten zu stärken und zu verhindern, dass mögliche Krisen auf nicht teilnehmende Mitgliedstaaten übergreifen.

³ [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/81](#) des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung Nr. 806/2014 im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds.

⁴ Art. 70 Abs. 7 der [Verordnung \(EU\) Nr. 806/2014](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds.

⁵ Daraus folgt, dass Art. 8 Abs. 1 Buchst. g der Durchführungsverordnung 2015/81 im vorliegenden Fall unanwendbar ist.

⁶ Vgl. Urteil vom 10. April 2024, Dexia/SRB (Im Voraus erhobene Beiträge für 2022), [T-411/22](#); vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 62/24](#).

⁷ Für jeden Beitragszeitraum muss der SRB eine möglichst genaue Schätzung der endgültigen Zielausstattung anhand der zum Zeitpunkt dieser Schätzung verfügbaren Daten vornehmen.